

An die politischen Parteien die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete die Dachverbände der Wirtschaft die weiteren interessierten Kreise

Bern, 25. Mai 2020

Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten Anfang 2021

Revision der Stromversorgungsverordnung (Art. 8a): Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Zusätzlich zu den bereits in die Vernehmlassung geschickten Verordnungsrevisionen führt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) auch zur vorgesehenen Revision von Artikel 8a der Stromversorgungsverordnung (StromVV; SR 734.71) bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den weiteren interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren durch.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis am 23. August 2020. Wir sind uns bewusst, dass damit für die Revision der StromVV die ordentliche Frist gemäss Vernehmlassungsgesetz nicht ganz eingehalten wird. Grund dafür ist, dass die Einführung («Roll Out») der intelligenten Messsysteme (Smart Meter) bereits am Laufen ist. Für die Betroffenen ist es deshalb wichtig, dass der Bundesrat die notwendige Anpassung der Verordnung möglichst bald vornimmt. Zudem beschränkt sich die Revision auf eine sehr eng begrenzte Frage. Da sich die Problematik erst vor Kurzem manifestiert hat, konnte die Revision der StromVV leider nicht zusammen mit den übrigen laufenden Verordnungsänderungen im Bereich des BFE in die Vernehmlassung geschickt werden.

Mit der vorliegenden Revision der StromVV soll klargestellt werden, dass es dem Endverbraucher, Erzeuger oder Speicherbetreiber möglich sein muss, seine Messdaten beim Abruf nicht nur einzusehen, sondern auch herunterzuladen.

Wir laden Sie ein, zur Vernehmlassungsvorlage und den Ausführungen im erläuternden Bericht Stellung zu nehmen.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse: http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html.



Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende E-Mail-Adresse zu senden:

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Im Hinblick auf allfällige Rückfragen unsererseits bitten wir Sie, die bei Ihnen zuständige Kontaktperson und deren Koordinaten anzugeben.

Nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist werden die eingereichten Stellungnahmen im Internet veröffentlicht.

Für Rückfragen und allfällige Informationen stehen Ihnen Herr Cédric Carnal, Fachspezialist Sektion Netze (cedric.carnal@bfe.admin.ch; Tel. 058 480 84 66) zur Verfügung.

Für Ihre wertvolle Mitarbeit danke ich Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Simonetta Sommaruga